

McCase 3

11
113/2

01.03.2016
Frau Rombach
22245

-80/1-
z.Hd. Frau Doberitz

Weiterbeschäftigung der Verwaltungsangestellten

Sehr geehrte Frau Doberitz,

Bezug nehmend auf den mir übermittelten Auszug aus dem Beschlussprotokoll der 13. Sitzung des Wirtschaftsausschusses vom 25.02.2016 (Top 15.2 Markenprozess Köln - Erfüllung des Ratsauftrages und Fortführung der Aufgabe - 3383/2015) teile ich Ihnen mit, dass folgende Möglichkeiten der Weiterbeschäftigung von Frau Rothfeld bestehen:

a) Befristete Weiterbeschäftigung mit Sachgrund

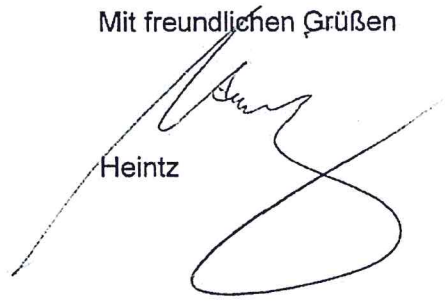
Eine Sachgrundbefristung ist ausschließlich nach Maßgabe der Bestimmungen des § 14 Teilzeit- und Befristungsgesetz möglich. Eine befristete Beschäftigung ist hiernach u.a. zulässig, wenn der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht. Dabei ist der Zeitrahmen der befristeten Beschäftigung auf den des vorübergehenden Bedarfs genau abzustimmen. Für den Fall, dass das Projekt (nach einer auf greifbaren Tatsachen beruhenden Prognose) in einem Jahr enden sollte, ist eine befristete Weiterbeschäftigung mit Sachgrund von Frau Rothfeld für 1 Jahr möglich.

b) Unbefristete Weiterbeschäftigung

Eine unbefristete Weiterbeschäftigung sollte in Erwägung gezogen werden, wenn die Befristung nicht hinreichend begründbar ist. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn das Ende des Projektes nicht genau bestimmt werden kann.

Ich bitte Sie um Weitergabe dieser Information an den Ausschuss Allgemeine Verwaltung, der am 07.03.2016 tagt.

Mit freundlichen Grüßen



Heintz